

Regierungsrat

Luzern,

26. September 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 1031**

Nummer: P 1031
Eröffnet: 28.11.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 26.09.2023 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1006

Postulat Stadelmann Karin und Mit. über die Förderung von energetischen Sanierungen und die stärkere Nutzbarmachung von Solarenergie bei denkmalgeschützten Bauten

Wir sind mit der Postulantin einig, dass energetische Sanierungen und der Ausbau erneuerbarer Energien wichtig sind – beide Bestrebungen sind kongruent mit der kantonalen Klima- und Energiepolitik. Aber auch ästhetisch ansprechende Gebäude – insbesondere der Erhalt von Kulturdenkmälern – sind im Interesse heutiger und zukünftiger Generationen. Gemäss § 142 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes ([PBG](#)) stehen der Schutz bedeutender Gebäude und Anlagen sowie historischer Ortskerne und die Anliegen des energieeffizienten Bauens und der Nutzung erneuerbarer Energien einander denn auch als gleichwertige öffentliche Interessen gegenüber. Bei der Abwägung dieser beiden Interessen ist objektspezifisch ein guter Kompromiss zu suchen, der beiden Anliegen Rechnung trägt. In Kern- oder Dorfzonen, die der Erhaltung oder Schaffung architektonisch, historisch oder aus anderen Gründen bedeutsamer Stadt-, Orts- oder Quartierkerne dienen, ist für das Bauvorhaben oftmals der Beizug eines kommunalen Fachgremiums zwingend erforderlich. Die zuständige Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

Im Bundesgesetz über die Raumplanung ([RPG](#)) ist im Grundsatz festgelegt, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung bedürfen. Sie sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden (Art. 18a Abs. 1 RPG). Dies gilt jedoch nicht für Kultur- und Naturdenkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung (geschützte Objekte und Objekte im Bauinventar, die als schützenswert eingestuft werden). Solaranlagen sind auch auf solchen Objekten möglich, bedürfen jedoch stets einer Baubewilligung und dürfen die Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3 RPG). Welche gestalterischen Vorgaben aus dieser Formulierung abgeleitet werden, ist fallspezifisch. Mit dem [Merkblatt Solaranlagen](#) vom April 2023 werden die Rahmenbedingungen für den Bau von Solaranlagen im Kanton Luzern erläutert. Im Gegensatz zu den vorher publizierten Richtlinien enthält das Merkblatt keine kantonalen Gestaltungskriterien mehr. So soll sichergestellt werden, dass nur gestalterische Anforderungen gestellt werden, wenn diese

denkmalpflegerisch legitimiert sind. Zudem wird explizit darauf hingewiesen, dass Solaranlagen nur auf Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung immer baubewilligungspflichtig sind. Denkmäler von regionaler oder kommunaler Bedeutung sind in Bezug auf Solaranlagen gleich zu behandeln wie Objekte ohne Denkmalschutz.

Bei Gebäudesanierungen ist die Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich förderberechtigt. Die Anforderungen für Gebäude, bei welchen der Denkmalschutz eine Rolle spielt, wurden per Anfang 2022 vereinfacht. Vorgeschrieben wird nur noch eine Verbesserung der Dämmung anstelle eines zu erreichenden Mindestwerts, sodass die Dämmung der Gebäudehülle auch förderberechtigt ist, wenn aus denkmalpflegerischen Gründen nur eine reduzierte Dämmstärke zulässig ist. Dies unterstützt die Findung eines Kompromisses, der beiden öffentlichen Interessen Rechnung trägt.

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) pflegt mit der kantonalen Denkmalpflege einen regelmässigen Austausch auf Fachebene. Dabei werden neben Fragen zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle von denkmalgeschützten Bauten insbesondere auch Fragen zur Installation von Photovoltaikanlagen diskutiert. Aktuell ist die Dienststelle gemeinsam mit der städtischen und kantonalen Denkmalpflege an der Umsetzung von vorbildlichen Anlagen bei geschützten Siedlungen.

Potenzial bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben besteht nach Einschätzung unserer Fachpersonen insbesondere auf kommunaler Stufe, namentlich bei der Realisierung von Photovoltaikanlagen und bei Massnahmen zur energetischen Sanierung bei Bauten mit kommunalem Schutzstatus. Im Rahmen unserer Möglichkeiten sind wir hier gerne bereit, zu optimierten Abläufen beizutragen. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement erachtet insbesondere einen verstärkten Wissenstransfer über die geltenden Bestimmungen, wie sie das erwähnte Merkblatt beschreibt (z.B. im Rahmen eines Gemeinde-Webinars), sowie Informationen über mögliche Lösungen für gut eingegliederte Photovoltaikanlagen als zielführend.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.